Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0213

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF): Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene (COM(2025)0685 – C10-0298/2025 – 2025/0348(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0685),

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0298/2025),

– gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0159/2026),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 müssen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten – einschließlich grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs – melden, für die die EUStA ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 jener Verordnung ausüben könnte. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss von einzelnen Mitgliedstaaten zur EUStA erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene nicht seinen Zweck. Damit die EUStA über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf EU-Ebene informiert werden und ihr Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, ausführlichere Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks Verdachtshinweise und gegebenenfalls ***präzise*** Informationen ***zu Mehrwertsteuerbetrug*** melden können. Ferner kann die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 in	(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 müssen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach anwendbarem nationalem Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA unverzüglich jegliche Straftaten – einschließlich grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs – melden, für die die EUStA ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 jener Verordnung ausüben könnte***, und zwar in einer Weise, die es ermöglicht, bei kriminellen Handlungen dieser Art zeitnah Analysen vorzunehmen oder Ermittlungen einzuleiten***. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug betrifft definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten, und der Informationsfluss von einzelnen Mitgliedstaaten zur EUStA erfüllt im Hinblick auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf EU-Ebene nicht seinen Zweck. Damit die EUStA über Mehrwertsteuerbetrugsrisiken auf EU-Ebene informiert werden und ihr Mandat ausüben kann, ist es daher notwendig, ausführlichere Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen des in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Eurofisc-Netzwerks ***die Ergebnisse betreffend von***

bestimmten Fällen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Daher ist es angezeigt, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen von Eurofisc auf deren Ersuchen Informationen über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug übermitteln sollten.

Eurofisc behandelte und geprüfte Fälle von mutmaßlichem grenzüberschreitenden Betrug sowie Verdachtshinweise und gegebenenfalls ***die präzisen*** Informationen melden können***, die erforderlich sind, damit die EUStA beurteilen kann, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben soll***. Ferner kann die EUStA gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1939 in bestimmten Fällen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Daher ist es angezeigt, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der EUStA im Rahmen von Eurofisc auf deren Ersuchen Informationen über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug übermitteln sollten.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl	(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl

Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt.	Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA ***zu Strafverfolgungszwecken*** über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt***, damit sie ihre in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates festgelegte Aufgabe, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union strafrechtlich zu untersuchen und zu verfolgen, wirksam wahrnehmen kann***.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Europäische Rechnungshof hat wiederholt Mängel hinsichtlich der Zugänglichkeit und Interoperabilität der Mehrwertsteuer-Informationssysteme in den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union festgestellt, die ein erhebliches Hindernis für wirksame Ermittlungen bei grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug darstellen, zuletzt in seinem Sonderbericht 8/2025 über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren. In diesem Bericht wurden darüber hinaus erhebliche Unterschiede bei der Höhe der von den Mitgliedstaaten verhängten

Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren festgestellt, die den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit bieten, sich die Rechtsordnung des Landes mit den niedrigsten Strafen zunutze zu machen. Der Zugang zu Mehrwertsteuerdaten, der der EUStA und dem OLAF durch diese Verordnung gewährt wird, verbessert zwar die Aufdeckungs- und Strafverfolgungskapazitäten, stellt in Bezug auf die divergierenden Strafen jedoch keine ausreichende Abschreckung dar. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der Zusage der Kommission, die Betrugsbekämpfungsarchitektur als Teil der im MFR für die Zeit nach 2027 enthaltenen Maßnahmen zu überarbeiten, kann die Möglichkeit weiterer Maßnahmen zur Beseitigung dieser Unterschiede in Betracht gezogen werden, z. B. ein Gesetzgebungsvorschlag, der auf einer geeigneten Rechtsgrundlage basiert und mit dem ein Mindestmaß an Harmonisierung bzw. Kohärenz der Verwaltungssanktionen für die gravierendsten Verstöße im Zusammenhang mit den Mehrwertsteuervorschriften und dem Zollrecht erreicht werden soll, wobei zu berücksichtigen ist, dass die finanziellen Interessen der Union wirksam geschützt werden müssen. Ein solcher Vorschlag sollte mit einer

	umfassenden Folgenabschätzung einhergehen und mit den in Artikel 5 EUV verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Im Weißbuch der Kommission vom Juli 2025 zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU wurde festgestellt, dass der lückenhafte Informationsfluss zwischen Eurofisc, der EUStA, dem OLAF, Europol und Eurojust eine systemische strukturelle Schwachstelle darstellt, durch die die Wirksamkeit der Maßnahmen der Union zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs beeinträchtigt wird. Die vorliegende Verordnung dient der legislativen Umsetzung der Säule „Datenaustausch“ einer überarbeiteten Betrugsbekämpfungsarchitektur und ist im Zusammenhang mit den in diesem Weißbuch angekündigten weiteren Maßnahmen zu betrachten, zu denen gehört, die operativen Kapazitäten von Eurofisc zu stärken, die Bedingungen und Haftungsvorschriften für Steuervertreter zu harmonisieren, die von nicht in der Union ansässigen Steuerpflichtigen im Rahmen

	der IOSS und anderer Einfuhrmehrwertsteuerregelungen bestellt werden, und den Datenverwaltungsrahmen des CESOP zwecks Kohärenz mit dem durch diese Verordnung festgelegten Zugang zu Zolldaten auszuweiten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die von den Zollbehörden gespeicherten Informationen im Zusammenhang mit Einfuhrverfahren, bei denen Mehrwertsteuerpflichten aufgeschoben werden oder die von der Steuer befreit werden, sind ihrem Wesen nach mehrwertsteuerbezogene Informationen im Sinne von Artikel 113 AEUV. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 auf alle Einfuhrverfahren mit Mehrwertsteuerbefreiungen oder -aufschüben, auch im Rahmen der mit der Richtlinie 2006/112/EG eingeführten Regelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr, und die Hinzufügung des angemeldeten Zollwerts und des Ursprungslands als obligatorische Datenelemente sind erforderlich, damit die zuständigen Behörden, einschließlich der EUStA und des OLAF, Einfuhranmeldungen mit Mehrwertsteuererklärungen

	abgleichen und Unstimmigkeiten aufdecken können, die auf Betrug hindeuten. Die materiellrechtlichen Zollvorschriften für dieses Einfuhrverfahren sollten von einer entsprechenden Ausweitung unberührt bleiben und weiterhin der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterliegen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Im Sinne der Zusage der Kommission, die Betrugsbekämpfungsarchitektur zu überarbeiten, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht an der EUStA beteiligen, verpflichtet sein, eine zuständige nationale Behörde zu benennen, die für die Wahrnehmung gleichwertiger Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eurofisc und dem OLAF bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zuständig ist, damit die durch diese Verordnung geschaffenen Durchsetzungskapazitäten wirksam auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt und anhaltende Asymmetrien innerhalb des Binnenmarkts und im Bereich der Betrugsbekämpfung der Union verhindert werden. Diese Mitgliedstaaten sollten der

	Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitteilen, welche Stelle sie benannt haben, und der Kommission jährlich Bericht darüber erstatten, wie die erhaltenen Informationen genutzt wurden, wie viele Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden und zu welchen Ergebnissen diese geführt haben.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse ***entfernen***, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt wird.	(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse ***beseitigen***, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des Mehrwertsteuer-Informationssystems (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ***unter Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit*** ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt wird***, damit das OLAF sein in Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 festgelegtes Mandat wirksam wahrnehmen kann***.
_____	_____

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).	[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zu den anhaltenden Hindernissen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Union zählen nicht kompatible IT-Systeme, lückenhafte Kommunikationskanäle und nur begrenzt interoperable Fallbearbeitungssysteme, was Effizienzverluste, Verzögerungen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hat. Daher ist es erforderlich, die Interoperabilität zu verbessern und gemeinsame digitale Infrastrukturen zu entwickeln, um einen nahtlosen und sicheren Informationsaustausch zu gewährleisten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Zwar sind die

zuständigen Mehrwertsteuerbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 bereits verpflichtet, spontan Informationen auszutauschen, die für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug von Nutzen sein könnten, doch gilt diese Verpflichtung nur für die Mehrwertsteuerbehörden und erstreckt sich nicht auf die zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die keine zuständigen Mehrwertsteuerbehörden im Sinne der genannten Verordnung sind. Darüber hinaus ist es weder im Rahmen des bestehenden Mechanismus gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 noch im Rahmen des Eurofisc-Netzes vorgesehen, dass Informationen zu zollbezogenen Betrugsfällen direkt und spontan an die EUStA und das OLAF weitergeleitet werden. Organisierter Mehrwertsteuerbetrug im Zusammenhang mit Einfuhrverfahren zeichnet sich durch systematische Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die den Zollbehörden am Ort der Einfuhr gemeldet werden, und den anschließend im Bestimmungsmitgliedstaat eingereichten Mehrwertsteuererklärungen aus. Zollbehörden decken solche Unregelmäßigkeiten im Rahmen ihrer Risikomanagementanalysen oft als Erste auf. Damit diese

Lücke geschlossen wird und sichergestellt ist, dass die von den Zollbehörden ermittelten vorgelagerten zollrechtlichen Erkenntnisse unverzüglich an die Stellen weitergeleitet werden, die für die Ermittlungen und die Verfolgung bei grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug zuständig sind, müssen die betreffenden Zollbehörden dazu verpflichtet werden, diese Informationen spontan zu übermitteln, zumal die in den Artikeln 49a und 49b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vorgesehenen Zugangsrechte nur dann wirksam ausgeübt werden können, wenn die EUStA und das OLAF über das Vorliegen möglicher Betrugsfälle unterrichtet werden. Die entsprechenden Erkenntnisse sollten an Eurofisc, die EUStA und das OLAF weitergeleitet werden, sobald sich aus den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f genannten Daten Anhaltspunkte für Mehrwertsteuerbetrug ergeben. Diese Maßnahme ist für den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union äußerst wichtig und steht im Einklang mit der Zusage der Kommission, die allgemeine Betrugsbekämpfungsarchitektur als wesentlichen Bestandteil des MFR-Pakets für die Zeit nach 2027 zu überarbeiten. Das Europäische Parlament hat in seinen Entschließungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union in den letzten Jahren

	wiederholt gefordert, die Koordinierung zwischen den Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden auf nationaler Ebene insbesondere durch nationale Betrugsbekämpfungsstrategien zu verstärken. Ein solcher Mechanismus zur spontanen Übermittlung wird ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 angewandt und lässt die materiellrechtlichen Zollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und die damit verbundenen Vorschriften für die Datenverwaltung unberührt.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Der in dieser Verordnung vorgesehene Mechanismus für die spontane Übermittlung ist nur dann wirksam, wenn auf nationaler Ebene eine angemessene Koordinierung zwischen den zuständigen Zollbehörden und den zuständigen Mehrwertsteuerbehörden der Mitgliedstaaten gegeben ist. Bei diesen Stellen handelt es sich in vielen Mitgliedstaaten um getrennte Verwaltungseinheiten mit eigenen Weisungsstrukturen und Informationssystemen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass ihre

	zuständigen Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden – unter anderem im Rahmen von Eurofisc – Mechanismen für eine regelmäßige Koordinierung einrichten, um die Aufdeckung von Unstimmigkeiten, die auf Mehrwertsteuerbetrug hindeuten, sowie die zeitnahe Übermittlung einschlägiger zollrechtlicher Daten an Eurofisc, die EUStA und das OLAF zu erleichtern. Bei einer solchen Koordinierung handelt es sich um eine verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahme, die keine zusätzlichen IT-Verpflichtungen für die nationalen Behörden mit sich bringt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die	(9) Um den Zugang zu personenbezogenen Daten zu schützen, sollten nur die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie ausgewähltes Personal der EUStA und des OLAF, die zuvor von der EUStA bzw. dem OLAF ermächtigt wurden, unter der Aufsicht der Eurofisc-Verbindungsbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen erhalten. Um einheitliche Bedingungen für diesen Zugang zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die

Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.	Festlegung technischer Einzelheiten und praktischer Modalitäten, einschließlich eines Zugangskontrollmechanismus und der Nutzerprofile und -kennungen, übertragen werden***, um bei der Gestaltung ein hohes Datenschutzniveau zu wahren und gleichzeitig die operative Effizienz durch automatisierte Prozesse und ohne unnötige administrative Verzögerungen zu steigern***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden***. Dies ist als Sofortmaßnahme zu verstehen, wohingegen die bevorstehende Überprüfung der Betrugsbekämpfungsstruktur Gelegenheit bieten wird, für mehr Kohärenz und Einheitlichkeit zu sorgen***.
[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[9] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a)Der Zugang der EUStA und des OLAF zum MIAS, zum Surveillance-System und zum CESOP sowie zu allen anderen Systemen und Datenbanken sollte die folgenden übergeordneten Datenkategorien betreffen: Informationen über Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Umsätze, relevante Informationen über mehrwertsteuerbefreite Einfuhren im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle für Einfuhrdaten (IOSS) und über Einfuhren nach den Zollverfahren 42/63 sowie aggregierte Zahlungsinformationen. Ein solcher Zugang sollte der EUStA und dem OLAF nur zu dem Zwecke gewährt werden, dass diese ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 wahrnehmen können. Der Kommission

	sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die genauen Datenkategorien festgelegt werden, die der EUStA und dem OLAF für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesen Artikeln zur Verfügung stehen. Die Entwürfe dieser Durchführungsrechtsakte sollten dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt werden, damit es seine Rechte ausüben kann.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, ***an*** denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. Die EUStA und das OLAF ***sollten die Kosten der Einrichtung und Pflege der notwendigen***	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, ***zu*** denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft werden. ***Für die wirksame Durchführung dieser Verordnung sollten*** die EUStA und das OLAF ***im***

Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu ***mehrwertsteuerrelevanten Informationen tragen***.	***Einklang mit dem Grundsatz der Haushaltsneutralität Zugang zu angemessenen und stabilen finanziellen und personellen Ressourcen haben, einschließlich Fachkompetenz in den Bereichen Finanzermittlungen, digitale Forensik und Datenanalyse sowie gegebenenfalls eines separaten Zugangsportals oder einer separaten Schnittstelle, um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten. Mit Unionsmitteln sollten interoperable IT-Systeme sowie sichere Kommunikationsinstrumente weiter gefördert werden, um für eine wirksame Zusammenarbeit zu sorgen. Um Missbrauch vorzubeugen, sollten organisatorische Maßnahmen, interne Genehmigungsverfahren, Aufsichtsmechanismen und Schutzvorkehrungen vorhanden sein***.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***konsultiert*** und hat am ***[…]*** eine Stellungnahme abgegeben.	(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***angehört*** und hat am ***7. Januar 2026*** eine Stellungnahme abgegeben.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 2a
	Folgevorschlag zur Mindestharmonisierung der Sanktionen
	Bis zum … [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und im Einklang mit den Zielen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur als ergänzendes Maßnahmenpaket des MFR-Pakets für die Zeit nach 2027 und zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag für eine Mindestharmonisierung der Verwaltungssanktionen vor, die bei den gravierendsten Verstößen gegen die Mehrwertsteuervorschriften und damit zusammenhängenden Zollrechtsverletzungen, insbesondere in Bezug auf innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug und den Missbrauch vereinfachter Zollverfahren im Rahmen des Zollverfahrens 42 und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr, verhängt werden. Der

Vorschlag lässt die in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegten materiellrechtlichen Zollverfahren unberührt.“

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 13a
	Spontane Übermittlung von Zolldaten, die auf Mehrwertsteuerbetrug hindeuten
	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren und – im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate – der EUStA und dem OLAF spontan alle gespeicherten Informationen im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe f mit, aus denen sich Anhaltspunkte für Mehrwertsteuerbetrug ergeben, insbesondere:
	a) systematische Diskrepanzen zwischen dem in der Einfuhranmeldung angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer später erklärt oder entrichtet wurde,
	b) systematische Diskrepanzen zwischen dem in

der Einfuhranmeldung im Rahmen der IOSS-Regelung angegebenen Empfänger und dem Steuerpflichtigen, der die entsprechende Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat erklärt hat,

c) angemeldete Zollwerte, die erheblich vom Marktwert abweichen, wenn diese Abweichung mit einer Unterbewertung für Mehrwertsteuerzwecke einhergeht, und

d) alle sonstigen Indikatoren, die in dem Durchführungsrechtsakt der Kommission als zollbasierte Indikatoren für das Risiko von Mehrwertsteuerbetrug festgelegt sind.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt unverzüglich und umfasst mindestens die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Datenelemente für die betreffende Einfuhr bzw. die Reihe von Einfuhren.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Zollbehörden und die zuständigen Mehrwertsteuerbehörden sich in Bezug auf die Ermittlung von den Diskrepanzen gemäß Absatz 1 abstimmen, auch im Rahmen von Eurofisc.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Formate und Verfahren für die Mitteilungen nach diesem Artikel fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in

	Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
	(5) In Mitgliedstaaten, die sich nicht an der mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates eingerichteten EUStA beteiligen, sind die in Absatz 1 genannten Mitteilungen an die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren und – im Rahmen seines Mandats – an das OLAF und nicht an die EUStA zu richten.“

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) Informationen***, die er*** gemäß Artikel 143 Absatz ***2 Buchstaben a und b*** der Richtlinie 2006/112/EG ***erhebt***, ***sowie das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, der Preis des Gegenstands und das Nettogewicht;***	***„***f) ***die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zusammengetragenen*** Informationen ***über alle Einfuhren von Waren***, ***für*** die ***bei der Einfuhr eine Mehrwertsteuerbefreiung, ein Steueraufschub oder eine besondere Erhebungsregelung geltend gemacht wird, unter anderem*** gemäß Artikel 143 Absatz ***1 Buchstabe d*** der Richtlinie 2006/112/EG ***(Zollverfahren 42/63), im Rahmen der Regelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS-Regelung) gemäß den Artikeln 369l bis 369x der genannten Richtlinie und im Rahmen jedes anderen Einfuhrverfahrens, bei dem***

	die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer auf den Bestimmungsmitgliedstaat verschoben wird, beschränkt auf folgende Datenelemente:
	i) die Kennung der Einfuhranmeldung,
	ii) die gegenüber dem Zoll angegebene Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Einführers oder gegebenenfalls die IOSS-Identifikationsnummer,
	iii) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Kunden im Bestimmungsmitgliedstaat, sofern verfügbar,
	iv) den angemeldeten Zollwert der Waren,
	v) das angegebene Ursprungsland der Waren und
	vi) den Code des Zollverfahrens, auch in Fällen, in denen die Waren einem vereinfachten Einfuhrverfahren gemäß Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterliegen;“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die EUStA und das OLAF erhalten ***Zugang zu Informationen des zentralen MIAS*** im Einklang mit den in den Artikeln 49a und 49b festgelegten	(1a) Die EUStA und das OLAF erhalten ***über eine sichere zentrale Schnittstelle, mit der die Vertraulichkeit gewahrt wird, und*** im Einklang mit den in

Beschränkungen und Regeln.	den Artikeln 49a und 49b festgelegten Beschränkungen und Regeln ***Zugang zu Informationen des zentralen MIAS***.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte.	(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte. ***Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren übermitteln der EUStA die Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben muss, vorausgesetzt, dass diese Übermittlung notwendig und verhältnismäßig ist, den Zwecken des Mandats der EUStA entspricht und unter vollständiger Einhaltung des Datenschutzrechts der Union erfolgt.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann***, wobei es zu verhindern gilt, dass sich die Ermittlungsmaßnahmen des OLAF und der EUStA überschneiden. Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren übermitteln dem OLAF die Informationen, die es benötigt, um zu beurteilen, ob es sein Mandat ausüben muss oder nicht***.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2d) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF jegliche im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	(2d) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und auf Ersuchen des OLAF übermitteln die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren dem OLAF jegliche ***maßgeblichen*** im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten über grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, damit das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2017/1939 gewähren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen:	(1) Unbeschadet des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2017/1939 gewähren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EUStA für gezielte Abfragen ***im Rahmen ihres Mandats*** einen zentralen Zugang zu folgenden ***notwendigen*** Informationen:

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ab dem 1. September 2026 zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e und f dieser Verordnung genannten Informationen;	b) ab dem 1. September 2026 zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e und f dieser Verordnung genannten Informationen***, einschließlich etwaiger zusätzlicher gespeicherter Datenelemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnungg***;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 genannte Zugang wird ausschließlich im Rahmen von aktiven strafrechtlichen Ermittlungen wegen mutmaßlicher Straftaten oder der strafrechtlichen Verfolgung von Tätern, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 fallen, gewährt und wird so konzipiert und genutzt, dass ungezielte Abfragen oder ein nicht mit einem konkreten Fall verbundener Zugang verhindert werden. Zur Wahrung der Datenschutzgrundsätze muss in der Systemarchitektur und in den Betriebsprotokollen jede Form von spekulativem Data-Mining, massenhafter Datenextraktion, pauschalen Abfragen und automatisierter Profilerstellung, die nicht im

	Zusammenhang mit einem konkreten Ermittlungsverfahren steht, untersagt werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, sodass jeder Zugriff einem bestimmten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. einer bestimmten Strafverfolgungsmaßnahme und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugriff wird so protokolliert, dass eine wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer ***Untersuchung***, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen.	(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich ***eines Ermittlungsverfahrens***, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten

betreffen. ***Das betreffende System gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit und Protokollierung aller Abfragen und wird durch sichere Kommunikationskanäle und umfassende Aufzeichnungen unterstützt, die wirksame Ex-post-Überprüfungsmechanismen ermöglichen.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die EUStA veröffentlicht jährlich Statistiken über die Nutzung des nach dieser Verordnung gewährten zentralen Zugangs, die Aufschluss über die Anzahl der erfolgten Abfragen, die Anzahl der Ermittlungsverfahren, bei denen dieser Zugang zur Weiterverfolgung des Falls beigetragen hat, sowie die Anzahl der Fälle, in denen die abgerufenen Daten als irrelevant befunden und gelöscht wurden, geben. Diese Statistiken sind in die Jahresberichte der EUStA aufzunehmen, die dem Europäischen Parlament übermittelt werden. Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen für die Ermittlungen werden diese Daten ordnungsgemäß geschwärzt, um die Vertraulichkeit und die

	ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen zu gewährleisten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können;	a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können***, sowie der Schutzmechanismen gegen ungezielte Abfragen***;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden von der EUStA getragen.	***entfällt***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Alle Nutzer sind an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden. Der Informationsaustausch und der Zugang zu Daten werden unter Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die in Absatz 1 genannten Systeme, die den zentralen Zugang ermöglichen, müssen so konzipiert sein, dass eine vollständige Interoperabilität mit den von den zuständigen Unionsstellen genutzten Systemen gegeben ist, um den effizienten und sicheren Austausch von Informationen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Kommission prüft in enger Zusammenarbeit mit der EUStA, ob zusätzliche Unionsmittel erforderlich sind, um die Entwicklung interoperabler IT-Systeme sowie digitaler Instrumente zu fördern und die Einstellung von Fachpersonal zu unterstützen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Erhält die EUStA infolge einer spontanen Übermittlung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 13a personenbezogene Daten, so gelten folgende Regeln:
	a) Die Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Beurteilung der Frage, ob im Rahmen des Mandats der EUStA gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 Ermittlungen einzuleiten sind, oder zur Durchführung solcher Ermittlungen verarbeitet werden.
	b) Stellt die EUStA innerhalb von 90 Tagen nach Eingang fest, dass die Daten für Ermittlungen im Rahmen ihres Mandats irrelevant sind,

	löscht sie die Daten und teilt dies der übermittelnden Behörde mit.
	c) Werden auf der Grundlage der übermittelten Daten Ermittlungen eingeleitet, so wird die übermittelnde Zollbehörde unterrichtet, die sich, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung über das erforderliche Maß hinausgeht, mit ihrer Einschätzung an die EUStA und den EDSB wenden kann.
	d) Es gelten die Datenschutzvorschriften des Kapitels VIII der Verordnung (EU) 2017/1939.“

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren dem OLAF für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen:	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren dem OLAF für gezielte Abfragen einen zentralen Zugang zu folgenden Informationen***, der sich auf das für die Erfüllung seines Mandats erforderliche Maß beschränkt***:

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ab dem 1. September 2026	b) ab dem 1. September 2026

zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e und f dieser Verordnung genannten Informationen;	zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e und f dieser Verordnung genannten Informationen***, einschließlich etwaiger zusätzlicher gespeicherter Datenelemente im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe f***;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang wird so konzipiert und genutzt, dass das OLAF über den von ihm benötigten gezielten, untersuchungsspezifischen Zugang verfügt und dass es nicht möglich ist, ungezielte Suchabfragen durchzuführen oder Zugang zu erhalten, wenn dieser nicht dem Zweck der Einleitung oder Durchführung von Untersuchungen im Einklang mit den Aufgaben des OLAF gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 dient. Dieser Zugang darf keine massenhafte Datenextraktion, allgemeine Überwachung oder automatisierte Profilerstellung ermöglichen, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten behördlichen Untersuchung steht.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugriff einer bestimmten Untersuchung und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugriff wird so protokolliert, dass eine wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen.	(3) Dieser zentrale Zugang erfolgt über einen einzigen Zugangspunkt für alle Informationen bezüglich einer Untersuchung, auch wenn diese Informationen mehrere Mitgliedstaaten betreffen. ***Das betreffende System gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit und Protokollierung aller Abfragen und wird durch umfassende Aufzeichnungen unterstützt, die wirksame Ex-post-Überprüfungsmechanismen ermöglichen.***

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das OLAF veröffentlicht jährlich Statistiken über die Nutzung des nach dieser Verordnung gewährten zentralen Zugangs, die Aufschluss über die Anzahl der erfolgten Abfragen, die Anzahl der Untersuchungen, bei denen dieser Zugang zur Weiterverfolgung des Falls beigetragen hat, sowie die Anzahl der Fälle, in denen die abgerufenen Daten als irrelevant befunden und gelöscht wurden, geben. Diese Statistiken sind in die Jahresberichte des OLAF aufzunehmen, die dem Europäischen Parlament übermittelt werden. Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen für die Untersuchungen werden diese Daten ordnungsgemäß geschwärzt, um die Vertraulichkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen zu gewährleisten.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können;	a) die technischen Einzelheiten betreffend den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, einschließlich der Liste der Datenkategorien, anhand deren gezielte Abfragen durchgeführt werden können***, sowie der Schutzmechanismen gegen ungezielte Abfragen***;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Alle Nutzer sind an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden. Der Informationsaustausch und der Zugang zu Daten werden unter Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679

und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU durchgeführt.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die in Absatz 1 genannten Systeme, die den zentralen Zugang ermöglichen, müssen so konzipiert sein, dass eine vollständige Interoperabilität mit den von den zuständigen Unionsstellen genutzten Systemen gegeben ist, um den effizienten und sicheren Austausch von Informationen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Kommission prüft in enger Zusammenarbeit mit dem OLAF, ob zusätzliche Unionsmittel erforderlich sind, um die Entwicklung interoperabler IT-Systeme sowie digitaler Instrumente zu

fördern und die Einstellung von Fachpersonal zu unterstützen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Erhält das OLAF infolge einer spontanen Übermittlung durch die Zollbehörden gemäß Artikel 13a personenbezogene Daten, so gelten folgende Regeln:
	a) Die Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Beurteilung der Frage, ob im Rahmen des Mandats des OLAF gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 eine Untersuchung einzuleiten ist, oder zur Durchführung einer solchen Untersuchung verarbeitet werden.
	b) Stellt das OLAF innerhalb von 60 Tagen nach Eingang fest, dass die Daten für eine Untersuchung im Rahmen seines Mandats irrelevant sind, löscht es die Daten und teilt dies der übermittelnden Behörde mit.
	c) Wird auf der Grundlage der übermittelten Daten eine Untersuchung eingeleitet, so wird die übermittelnde Zollbehörde unterrichtet, die sich, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung über das erforderliche Maß hinausgeht, mit ihrer

	Einschätzung an das OLAF und den EDSB wenden kann.
	d) Es gelten die Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725. Das OLAF wendet auf die gemäß diesem Absatz gewährten Zugangsrechte die internen Genehmigungsanforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 an.“

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 59 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Kommission ***erstattet*** dem Europäischen Parlament ***und*** dem Rat ***bis spätestens 1. November 2013 und anschließend*** alle ***fünf*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.	***„***(1) Die Kommission ***legt*** dem Europäischen Parlament***,*** dem Rat ***und dem Europäischen Rechnungshof ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*** alle ***drei*** Jahre ***auf der Grundlage der Berichte der EUStA, des OLAF und von Eurofisc einen*** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung ***vor***. ***In dem Bericht wird insbesondere Folgendes bewertet:***
	a) die operative Wirksamkeit des direkten Zugangs der EUStA und des OLAF zum MIAS, zum SURVEILLANCE-System und zum CESOP, einschließlich der durchschnittlichen Zugriffszeit, der Anzahl der

wesentlich vorangetriebenen Ermittlungen und der Ergebnisse von Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen,

b) die Kohärenz des Zugangs- und Übermittlungsrahmens mit anderen Instrumenten, die als Teil der überarbeiteten Betrugsbekämpfungsarchitektur angenommen wurden und zu denen unter anderem Maßnahmen in Bezug auf die Kapazitäten von Eurofisc, die CESOP-Governance, die Harmonisierung betreffend die Steuervertreter und die Angleichung der Sanktionen gehören,

c) die Funktionsweise und die Aktualität des Mechanismus zur spontanen Übermittlung gemäß Artikel 13a, einschließlich nationaler Koordinierungsvereinbarungen zwischen Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden,

d) die Durchsetzungsergebnisse, die in den nicht an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten erzielt wurden, und ob im Rahmen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur gleichwertige Mechanismen eingerichtet wurden,

e) die geschätzten Beträge der Mehrwertsteuereinnahmen der Union und der damit verbundenen Zolleinnahmen, die als direkte Folge des durch diese Verordnung eingerichteten

Datenaustauschs und der entsprechenden Zugangsrechte eingezogen oder gesichert wurden,

f) der Beitrag, den diese Verordnung zur Angleichung der Durchsetzungsergebnisse in den Mitgliedstaaten leistet, auch was die Möglichkeit betrifft, auf Unionsebene eine Methodik zur Messung nicht erhobener Zolleinnahmen zu entwickeln, die hinsichtlich ihres Zwecks mit dem von der Kommission jährlich veröffentlichten Indikator für die Mehrwertsteuerlücke vergleichbar ist.

Werden in dem Bericht anhaltende Mängel in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung festgestellt, so legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts Legislativvorschläge für Abhilfemaßnahmen vor.“